

berger Rathes, worauf sich die Vermögenszustände des Stiftes zu bessern begannen.<sup>1)</sup>

Damals erreichte im Meissnischen die Verehrung des seligen Bischofs Benno schon einen hohen Grad. Man hing an seinem Grabe nicht nur Motivtafeln, Gedächtnissbilder und andere Symbole aus Wachs und Elfenbein als sichtbare Zeichen der Dankbarkeit für geschehene wunderbare Heilungen auf, sondern es wurde 1480 auch von den sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht eine tägliche Andacht zur Verehrung Benno's durch feierlichen Psalmengesang, besonders aber Vigilien, Tageszeiten und Vespere im Meissner Dome eingeführt. Man dachte also bereits an eine Canonisation Benno's.<sup>2)</sup>

Am 1. Januar 1481 gab Papst Sixtus dem sächsischen Kurhause eine neue Bestätigung des Privilegiums „de non appellando nec provocando“ vom Jahre 1421 des Inhaltes, dass dessen Unterthanen nicht ausserhalb des Landes vor Gericht stehen und gegen die Entscheidung des Landesfürsten keine Berufung an irgend ein höheres Gericht pflegen dürften. In diesem Schutzbriefe wird auch besonders dem Chemnitzer Benedictiner-Abt befohlen, sich genau nach ersterem zu richten.<sup>3)</sup> — Am 12. Februar incorporirten die sächsischen Fürsten mit bischöflicher Genehmigung dem Dresdner Augustiner-Eremitenkloster, welches von ihnen 1476 die Vergünstigung, das in der dortigen Heide fliessende Zschorwasser zu fassen und nach ihrem Kloster zu leiten, erhalten hatten<sup>4)</sup>, die Dreikönigskirche und zeigten dem Meissner Archidiaconus Nisicensis, Nicolaus Hildebrand, die erfolgte Ueberweisung an, damit der Prior Alexius Gehner canonisch installirt werde.<sup>5)</sup> Im Februar starb Paul Mundil (Mandel), Canonicus von Meissen. — Am 13. April bestätigte Sixtus IV. dem Meissner Hochstifte in der Bulle „Dudum per nos accepto“ wegen der beim dasigen Dome projectirten Neubauten den früher ertheilten vollkommenen Ablass.<sup>6)</sup> — Am 3. Juni verpflichteten sich die Aebte und Samnungen der Cistercienserklöster zu Dobrilugk und Altzelle gegenseitig, in Hinsicht der vom Bischof Johann verlangten Verpflegung in der Fastenzeit, ihre Rechte<sup>7)</sup> gleichmässig zu ver-

<sup>1)</sup> Vermischte Nachrichten VIII. S. 36.

<sup>2)</sup> Ossilegium S. Bennon. p. 73 und 74.

<sup>3)</sup> Weck, Dresdener Chronik S. 181.

<sup>4)</sup> Hasche, Urkundenbuch S. 331. Dadurch wurde das Kloster der Urheber der ältesten Dresdener Wasserleitung.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. S. R. II. V. p. 310, 311.

<sup>6)</sup> Cod. dipl. S. R. II. III. p. 261.

<sup>7)</sup> Pariter defensore ordinis et monasteriorum nostrorum libertates. Siehe Schöttgen und Kreysig, Dipl. II. über den Fortgang dieses Streites.